

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

A. Zielsetzung

- Ablösung des bisherigen länglich-runden Zollkennzeichens.
- Beseitigung der bisherigen Doppelzuständigkeit von Kraftfahrzeugzulassungsstellen und Zollverwaltung.
- Anpassung der Verordnung an die heute gültigen internationalen Straßenverkehrsabkommen und an die heute üblichen Rechtsbegriffe.

B. Lösung

- Einführung eines neuen Ausfuhrkennzeichens, das dem normalen Kennzeichenschild nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nachgebildet ist und auf dem zusätzlich das Datum des Ablaufs der Zulassung dokumentiert wird.
- Übertragung sämtlicher Zuständigkeiten auf die Kraftfahrzeugzulassungsstellen.
- Anpassung der Vorschriften über die Beschaffenheit, Kennzeichen und Papiere der im Ausland zugelassenen und bei uns vorübergehend verkehrenden Fahrzeuge sowie über Nationalitätszeichen an deutschen und ausländischen Fahrzeugen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung insgesamt gesehen keine zusätzlichen Kosten.

15.08.88

VP - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Verordnung über internationalen
Kraftfahrzeugverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 920 01 - Kr 17/88

Bonn, den 15. August 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
internationalen Kraftfahrzeugverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Vom 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a und Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird vom Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

" § 1

(1) Ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sind zum vorübergehenden Verkehr im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen, wenn für sie von einer zuständigen Stelle ein gültiger

a) Internationaler Zulassungsschein nach Artikel 4 und Anlage B des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1234) oder

b) ausländischer Zulassungsschein

ausgestellt und im Geltungsbereich dieser Verordnung kein regelmäßiger Standort begründet ist. Der ausländische Zulassungsschein muß mindestens die nach Artikel 35 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 809) erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die nach Absatz 1 zum vorübergehenden Verkehr zugelassen sind, müssen hinsichtlich Bau und Ausrüstung mindestens den Bestimmungen der Artikel 38 und 39 und der Anhänge 4 und 5 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 809), soweit dieses Übereinkommen anwendbar ist, sonst denen des Artikels 3 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1234) entsprechen.

(3) Ist der ausländische Zulassungsschein nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß er mit einer von einem Berufskonsularbeamten oder Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland im Ausstellungsstaat bestätigten Übersetzung oder mit einer Übersetzung durch einen international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder durch eine vom Bundesminister für Verkehr bestimmte Stelle verbunden sein."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

(1) Ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger müssen an der Vorder- und Rückseite ihre heimischen Kennzeichen führen, die Artikel 36 und Anhang 2 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 809), soweit dieses Abkommen anwendbar ist, sonst Artikel 3 Abschnitt II Nr. 1 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1234) entsprechen müssen. Krafträder benötigen nur ein Kennzeichen an der Rückseite. Ausländische Kraftfahrzeuganhänger müssen an der Rückseite ihr heimisches Kennzeichen nach Satz 1 oder, wenn ein solches nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, das Kennzeichen des ziehenden Kraftfahrzeugs führen.

(2) Ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger müssen außerdem ein Nationalitätszeichen führen, das Artikel 5 und Anlage C des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1234) oder Artikel 37 und Anhang 3 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 809) entsprechen muß."

3. In § 3 werden das Wort "Außerdeutsche" durch das Wort "Ausländische" ersetzt und die Angaben "§§ 32, 34 und 35" durch die Angaben "§§ 32 und 34" ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort "Außerdeutsche" gestrichen.

b) In Buchstabe a werden die Worte "von zuständiger Stelle" durch die Worte "von einer zuständigen ausländischen Stelle" ersetzt.

c) In Buchstabe b werden die Worte "einen gültigen Führerschein" durch die Worte "einen von einer zuständigen ausländischen Stelle ausgestellten gültigen Führerschein" ersetzt.

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7

(1) Für Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger, für die nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, wird auf Antrag ein Internationaler Zulassungsschein nach Artikel 4 und Anlage B des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1234) ausgestellt.

(2) Soll ein zum Verkehr nicht zugelassenes Kraftfahrzeug, das im Geltungsbereich dieser Verordnung keinen regelmäßigen Standort haben soll, mit eigener Triebkraft aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, sind die Vorschriften der §§ 16 bis 62, des § 72 Abs. 2 sowie die damit im Zusammenhang stehenden Bußgeldvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Es genügt, wenn die den §§ 30 bis 62 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechenden Vorschriften erfüllt werden, die in dem Gebiet gelten, in das das Fahrzeug verbracht werden soll. Das Fahrzeug muß jedoch mindestens verkehrssicher sein. Unberührt bleiben die Vorschriften über Abmessungen und Gewichte nach den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge kann vom Fahrzeughersteller er-

bracht werden, wenn er Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge ist.

2. Das Fahrzeug darf nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, daß eine Haftpflichtversicherung nach dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (BGBl. I S. 667, 1957 I S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), besteht.
3. Die Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung ist auf die Dauer der nach Nummer 2 nachgewiesenen Haftpflichtversicherung, längstens auf ein Jahr, zu befristen. Unberührt bleibt die Befugnis der Zulassungsstelle, durch Befristung der Zulassung und durch Auflagen sicherzustellen, daß das Fahrzeug in angemessener Zeit den Geltungsbereich dieser Verordnung verläßt.
4. An die Stelle des amtlichen Kennzeichens tritt das Ausfuhrkennzeichen nach Muster 1.
5. Zur Abstempelung des Kennzeichens ist das Fahrzeug der Zulassungsstelle vorzuführen und von ihr zu identifizieren; diese kann auf die Vorführung verzichten, wenn das Fahrzeug erstmals in den Verkehr gebracht werden soll und ein Nachweis des Fahrzeugherstellers über die Vorschriftsmäßigkeit und Identität des Fahrzeugs vorgelegt wird. Zur Abstempelung sind Stempelplaketten nach § 23 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, jedoch mit rotem Untergrund (RAL 2002), zu verwenden.
6. An die Stelle des Fahrzeugscheins oder des Nachweises über die Betriebserlaubnis tritt der Internationale Zulassungsschein. Auf der Vorderseite des Zulassungsscheins ist folgender Vermerk anzubringen:

"Gültig in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) bis zum ...".

7. Der Fahrzeugbrief, falls ein solcher ausgefertigt wurde, ist der Zulassungsstelle vorzulegen und von ihr unbrauchbar zu machen.

8. Die §§ 28, 29, 29a bis h, 47a und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Zulassung von Kraftfahrzeuganhängern, die hinter einem Kraftfahrzeug aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden sollen."

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

Führen Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger außer den nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 oder den nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgesehenen Kennzeichen auch das Nationalitätszeichen "D", so muß dieses Artikel 37 und Anhang 3 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 809) entsprechen."

8. § 8 wird wie folgt gefaßt:

"§ 8

(1) Kraftfahrzeugführer erhalten auf Antrag den Internationalen Führerschein, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und eine Fahrerlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder eine ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 4 nachwei-

sen. Für ausländische Fahrausweise nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c, die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 809) entsprechen oder die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, gilt § 1 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Dem Antrag sind ein Lichtbild (Brustbild in der Größe von 35 mm x 45 mm bis 40 mm x 50 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt) und der Führerschein oder der ausländische Fahrausweis beizufügen."

9. § 10 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10

Der Führer eines Kraftfahrzeugs hat

1. den Internationalen oder ausländischen Zulassungsschein nach § 1 Abs. 1 oder den Internationalen Zulassungsschein nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, auch in Verbindung mit Satz 2,
2. den Internationalen Führerschein, den Führerschein nach dem Modell der Europäischen Gemeinschaften oder einen anderen ausländischen Fahrausweis nach § 4 und
3. eine Übersetzung des ausländischen Zulassungsscheins nach § 1 Abs. 3 und des ausländischen Fahrausweises nach § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 3

mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "außerdeutsches" durch das Wort "ausländisches" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Erweist sich ein Kraftfahrzeugführer mit einer ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (§ 4) als ungeeignet, so ist ihm nach § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Führung von Kraftfahrzeugen zu untersagen, oder es sind ihm die erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen. Die Untersagung ist auf dem ausländischen Fahrausweis, bei Internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks, zu vermerken und der ausstellenden Stelle des Auslands und dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen."

c) In Absatz 3 werden die Worte "In Deutschland" durch die Worte "Im Geltungsbereich dieser Verordnung" ersetzt.

11. In § 12 werden die Absätze 1 und 3 aufgehoben; Absatz 2 wird einziger Absatz, und in ihm werden nach dem Wort "Kraftfahrzeuge" die Worte "oder Kraftfahrzeuganhänger" eingefügt.

12. § 13 wird wie folgt gefaßt:

"§ 13

Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen trifft, gelten für die Zuständigkeiten und für die Ausnahmen von dieser Verordnung die §§ 68, 70 und 71 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend."

13. § 14 wird wie folgt gefaßt:

*§ 14

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1, 3 oder Abs. 2 an einem ausländischen Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger das heimische Kennzeichen oder das Nationalitätszeichen nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben führt,
2. entgegen § 10 den Zulassungsschein, den Führerschein, den Fahrausweis oder die Übersetzung des ausländischen Zulassungsscheins oder Fahrausweises nicht mitführt oder zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung nicht aushändigt oder
3. entgegen § 13 in Verbindung mit § 71 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einer mit einer Ausnahme genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt."

14. Das Muster 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

15. Die Anlage sowie die Muster 2, 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt ausgegebene länglich-runde Kennzeichen bleiben so lange gültig, wie auch die Zulassung für das betreffende Fahrzeug gilt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1988

Der Bundesminister für Verkehr

Anhang

Muster 1

(zu § 7 Abs. 2)

Vorbemerkungen:

Das Kennzeichen besteht aus dem Unterscheidungszeichen, der Erkennungsnummer und dem Ausfuhrmerkzeichen.

Das Unterscheidungszeichen ergibt sich aus § 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Die Erkennungsnummer enthält eine ein- bis dreistellige Zahl und nachfolgend einen Buchstaben, für den - falls erforderlich - außer der Buchstabentafel nach Anlage III der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Buchstaben B, F und G zugelassen werden.

Die Beschriftung von Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer erfolgt nach dem Schriftmuster der Normvorschrift DIN 1451 (Anlage V Seite 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), und zwar grundsätzlich für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift. Reicht die vorgesehene Höchstlänge des Kennzeichens hierfür nicht aus, so kann - zunächst für die Buchstaben, dann auch für die Zahlen - fette Engschrift verwendet werden.

Das Ausfuhrmerkzeichen besteht aus einem roten Untergrund (Farbregister RAL 2002, herausgegeben vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., Bornheimer Straße 180, 5300 Bonn 1) mit schwarzer Beschriftung (RAL 9005). Die obere Zahl verweist auf das Jahr, die untere Zahl auf den Monat, in welchem die Gültigkeit der Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung endet. Der rote Untergrund darf nicht retroreflektierend sein.

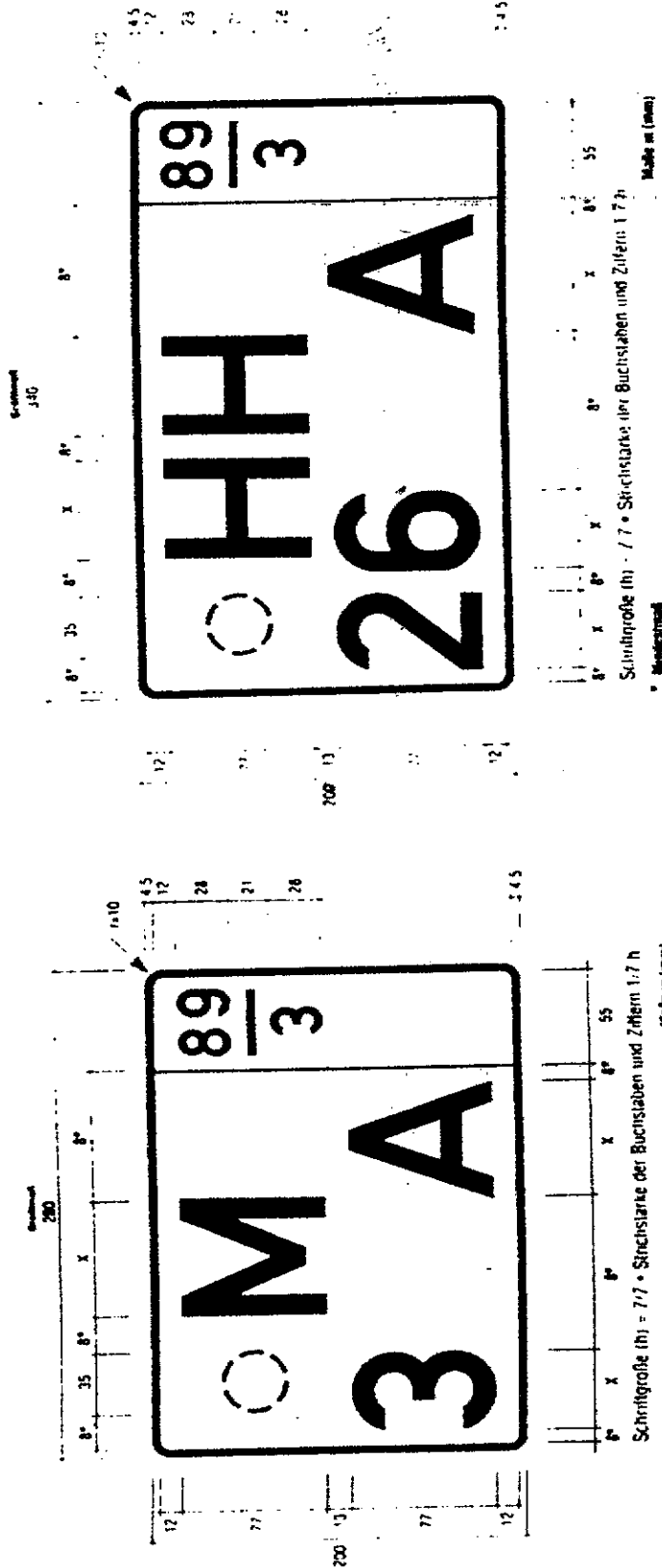
Das Unterscheidungszeichen, die Erkennungsnummer und die Zahlen des Ausfuhrmerkzeichens müssen geprägt sein.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

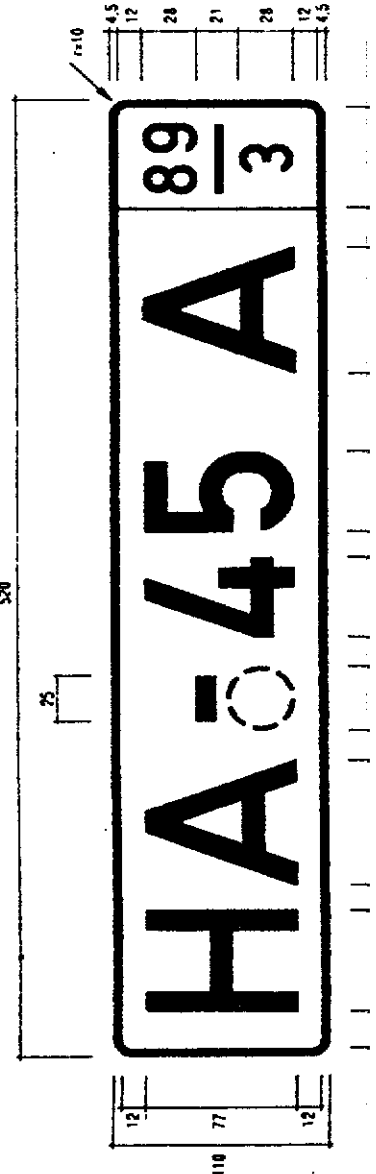
Muster 1
(24 § 7 Abs. 2)

b) andere Kraftfahrzeuge und Anhänger zweizeilig

a) Krafträder und solche Kleinkraftfahrzeuge, an denen sich wegen der Konstruktion des Fahrzeuges große Kennzeichen nicht anbringen lassen.



c) andere Kraftfahrzeuge und Anhänger einzeilig



Begründung

Allgemeines

1. Mit der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VInt) erfolgt die seit längerer Zeit vorgesehene Ablösung des bisherigen unpraktikabel gewordenen länglich-runden Zollkennzeichens. Insbesondere die Rückseite der heutigen Personenkraftwagen ist durchweg für die Anbringung von Kennzeichenschildern in Viereckform konzipiert. Außerdem soll künftig auf dem Kennzeichen der Ablauf der Zulassung nach Jahr und Monat dokumentiert werden. Das bisherige Zollkennzeichen wird deshalb durch das neue Ausfuhrkennzeichen ersetzt (vgl. § 7 Abs. 2 und Muster 1 VInt). Die Gestaltung des Ausfuhrkennzeichens entspricht im übrigen einer Empfehlung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) und ist bereits in einer Reihe von Nachbarstaaten eingeführt.
2. Zugleich wird für diese Fahrzeuge das Zulassungsverfahren, das bislang teils bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle (Zulassung, Ausfertigung des Internationalen Zulassungsscheins), teils aber bei der Zollverwaltung (Ausgabe des länglich-runden Zollkennzeichens) lag, künftig allein von der Kraftfahrzeugzulassungsstelle wahrgenommen (vgl. § 7 Abs. 2 VInt). Mit dieser Beseitigung der Doppelzuständigkeit wird eine Vereinfachung des Verfahrens erreicht, was sowohl im Interesse der Verwaltung wie auch des betroffenen Bürgers liegt.

3. Anlaß für die Novelle zu diesem Zeitpunkt ist außerdem die Regelung in § 4 Abs. 3 der Fahrzeugregisterverordnung (FRV) vom 20. Oktober 1986 (BGBl. I S. 2305), wonach die Zulassungen nach § 7 Abs. 2 VInt künftig auch im Zentralen Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt registriert werden sollen. Bislang wurden diese Zulassungen (es sind bundesweit ca. 100 000 pro Jahr) nur bei den örtlichen Behörden erfaßt.
4. Außerdem werden die Regelungen über die im Ausland zugelassenen Fahrzeuge, die bei uns vorübergehend verkehren, hinsichtlich Fahrzeugpapiere, Kennzeichen und technischer Mindeststandards an die internationalen Übereinkommen (insbesondere an Artikel 35 bis 39 des Übereinkommens vom 08. November 1968) angepaßt, vgl. §§ 1 und 2 VInt.
5. Weiter wird die Regelung über das Nationalitätszeichen "D" (vgl. § 7 a VInt) an die entsprechenden Bestimmungen des internationalen Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 08. November 1968 angepaßt.
6. Schließlich werden einige redaktionelle Anpassungen der aus dem Jahre 1934 stammenden VInt an die derzeitige Rechtslage vorgenommen (z. B. Ersetzung der Begriffe wie "Reichsverkehrsminister", "Reichsgebiet" etc.). Der heute unübliche Begriff "außerdeutsche" Fahrzeuge wird durch den gebräuchlichen Begriff "ausländische" Fahrzeuge abgelöst (vgl. §§ 1, 2, 3 und 11 Abs. 1 VInt).

"Ausländische" Fahrzeuge sind solche, die in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind oder als zugelassen gelten. Für Fahrzeuge, die in der DDR zugelassen sind und im Bundesgebiet vorübergehend verkehren, gilt nicht die VInt, sondern - als spezielle Regelung - der Verkehrsvertrag mit der DDR vom 26. Mai 1972 (BGBl. II S. 1450).

Weiter wird der überholte Begriff "außerdeutsche" Kraftfahrzeugführer in einigen Vorschriften (vgl. insbesondere §§ 4, 8, 11 Abs. 2) abgelöst, indem nunmehr auf die "zuständige ausländische Stelle" abgehoben wird, die die entsprechende ausländische Fahrerlaubnis erteilt bzw. den ausländischen Führerschein oder Fahrausweis ausstellt.

7. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung insgesamt gesehen keine zusätzlichen Kosten. Es findet lediglich eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Ausgabe des Kennzeichens (die bisher bei der Zollverwaltung lag) auf die Kraftfahrzeugzulassungsbehörden statt. Dabei wird das bisherige - die öffentliche Hand belastende - System der amtlichen Ausgabe des Kennzeichens gegen eine Sicherheitsleistung (mit der Möglichkeit der späteren Einlösung gegen Rückgabe des Kennzeichens) ersetzt durch das auch bei den normalen Kennzeichen nach § 23 StVZO übliche Verfahren: Danach erwirbt künftig der betreffende Antragsteller bzw. Halter bei einem Kennzeichenhersteller das Kennzeichen und läßt es lediglich bei der Kfz-Zulassungsbehörde abstempeln. Im übrigen wird der Aufwand der Kfz-Zulassungsbehörden - wie auch bei der Zuteilung des Kennzeichens nach § 23 StVZO - durch die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vorgesehenen Gebühren abgedeckt, die der betreffende Antragsteller bzw. Fahrzeughalter zu entrichten hat.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu den Einzelbestimmungen

Zu Nummer 1 (§ 1):

§ 1 befaßt sich mit den im Ausland zugelassenen Fahrzeugen, die vorübergehend im Bundesgebiet verkehren.

Die bisherige Bezugnahme auf §§ 18 und 19 StVZO wird aufgegeben. Sie wird ersetzt durch die unmittelbare Bezugnahme auf die entsprechenden zulassungsrechtlichen Vorschriften der für die Bundesrepublik Deutschland geltenden internationalen Übereinkommen von 1926 und 1968, und zwar in § 1 wegen der Zulassungspapiere und der technischen Anforderungen sowie in § 2 wegen der Kennzeichen und Nationalitätszeichen.

Nach wie vor wird in § 1 Abs. 1 für die Zulassung zum vorübergehenden Verkehr das Mitführen des Internationalen Zulassungsscheins oder eines ausländischen Zulassungsscheins vorausgesetzt. Für den Internationalen Zulassungsschein genügt nach wie vor der Verweis auf das Abkommen von 1926. Für die Bundesrepublik gilt zwar auch das internationale Übereinkommen von 1968, dieses kennt jedoch nicht mehr den Internationalen Zulassungsschein, sondern sieht lediglich nationale Zulassungsscheine vor.

Für die Mindestangaben im ausländischen Zulassungsschein erfolgt die Bezugnahme auf Artikel 35 des internationalen Übereinkommens von 1968. Dies genügt; das Abkommen von 1926 kennt ohnehin nur den Internationalen Zulassungsschein, hingegen nicht einen sonstigen nationalen Zulassungsschein.

Die alte Fassung des § 1 Abs. 1 sprach nur von Kraftfahrzeugen. Die Einfügung des Wortes "Kraftfahrzeuganhänger" hinter "Kraftfahrzeuge" bedeutet eine Klarstellung und Bestätigung der bisherigen Handhabung der Vorschrift: Sie wurde schon bislang auf Anhänger angewendet, die dabei als "Zubehör" zum Kraftfahrzeug angesehen wurden.

Der Begriff "Kraftfahrzeuganhänger" bedeutet nicht, daß der Anhänger notwendigerweise aus dem gleichen Zulassungsland stammen müßte wie das Zugfahrzeug. Es ist vielmehr heute durchaus üblich, daß das Kraftfahrzeug und der Anhänger verschiedene "Nationalitäten" besitzen können (z. B. ein in den Niederlanden zugelassenes Kraftfahrzeug zieht einen Anhänger, der in Frankreich zugelassen ist). Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die 24. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 9. September 1975 (BGBl. I S. 2508), die sich mit dem Verkehr von ausländischen Anhängern hinter deutschen Zugfahrzeugen befaßt.

Der alte Begriff "Reichsgebiet" wird durch den Begriff "im Geltungsbereich dieser Verordnung" ersetzt und damit an die derzeitige Rechtslage angepaßt.

Was unter "vorübergehenden Verkehr" nach § 1 Abs. 1 zu verstehen ist, ergibt sich nach wie vor aus § 5.

Weitere Voraussetzung für den vorübergehenden Verkehr ist, daß für das betreffende ausländische Fahrzeug im Geltungsbereich der VInt kein regelmäßiger Standort begründet ist. Damit erfolgt eine Klarstellung der bereits bestehenden und sich aus § 23 Abs. 1 Satz 1 StVZO ergebenden Abgrenzung der VInt zur StVZO: Fahrzeuge mit einem regelmäßigen Standort in der Bundesrepublik Deutschland müssen nach der StVZO zugelassen werden; für sie gelten nicht mehr die auf den internationalen Straßenverkehr ausgerichteten Bestimmungen der VInt.

Zur Ablösung des Begriffs "außerdeutsche" Kraftfahrzeuge durch "ausländische" Kraftfahrzeuge vgl. Begründung im Allgemeinen Teil (Nr. 6).

§ 1 Abs. 2 regelt die Anforderungen an die Fahrzeuge selbst (insbesondere die technischen Mindeststandards). Es wird zunächst auf die strengereren Bestimmungen des Übereinkommens von 1968 Bezug genommen. Dessen Bestimmungen sind einschlägig, soweit das Übereinkommen "anwendbar ist". Das bedeutet, soweit es zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Vertragsstaaten gilt, müssen Fahrzeuge, die in den betreffenden Staaten zugelassen bzw. beheimatet sind, die Anforderungen dieses Übereinkommens erfüllen. In den sonstigen Fällen gelten die (weniger strengen) Bestimmungen von Artikel 3 des Abkommens von 1926, und zwar sowohl für Fahrzeuge aus Staaten, gegenüber denen noch das Abkommen von 1926 gilt, wie auch aus Staaten, die keinem der beiden genannten Abkommen beigetreten sind. Damit wird für die im Geltungsbereich der VInt bei vorübergehend verkehrenden ausländischen Fahrzeugen auch die "Vorschriftsmäßigkeit" nach § 23 Abs. 1 StVO näher konkretisiert. Im übrigen entsprechen die Regelungen bereits schon weitgehend der bisherigen Praxis.

Die Änderungen in § 1 Abs. 3 haben redaktionelle Bedeutung oder enthalten Anpassungen an die heutigen Verhältnisse. Das Erfordernis der Übersetzung des Zulassungsscheins ist im Verhältnis zu den meisten europäischen Nachbarländern durch bilaterale Vereinbarungen entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Mit der Neufassung von § 2 erfolgt ebenfalls eine Anpassung an die heutigen tatsächlichen Verhältnisse und an die derzeitige Rechtslage.

Während im bisherigen § 2 VInt die heimischen Kennzeichen nur beiläufig erwähnt wurden (außerdeutsche Kraftfahrzeuge müssen ... "außer ihren heimischen Kennzeichen" ein ... Nationalitätszeichen führen), wird im neugefaßten § 2 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt, daß die heimischen Kennzeichen an den Fahrzeugen angebracht sein müssen. Außerdem wird - wie bei den Anforderungen an die Fahrzeuge - unter Bezugnahme auf die Übereinkommen von 1968 und 1926 festgelegt, welchen Anforderungen die heimischen Kennzeichen genügen müssen.

Wegen der Verpflichtung nach § 2 Abs. 2, daß außerdem das jeweilige Nationalitätszeichen zu führen ist, wird ebenfalls auf die beiden im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland geltenden internationalen Vereinbarungen von 1926 und 1968 Bezug genommen.

Das Übereinkommen 1968 deckt hier nicht nur die Anforderungen aus dem Abkommen von 1926 ab, sondern auch des internationalen Abkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949, das für die Bundesrepublik Deutschland nicht gilt. Wegen der Nichtgeltung erfolgt auch keine Bezugnahme in § 2; dies ist aber im Ergebnis unschädlich, weil die Abmessungen des Nationalitätszeichens nach dem Abkommen von 1949 mit denjenigen nach dem Übereinkommen von 1968 nicht im Widerspruch stehen.

Als entbehrlich wird die bisherige Regelung aufgehoben, daß einfahrende ausländische Fahrzeuge statt ihres eigenen Nationalitätszeichens das deutsche Zollkennzeichen führen können; hiervon wurde in der Praxis ohnehin schon lange kein Gebrauch mehr gemacht.

Aufgehoben wird auch die bisherige Bestimmung über die Beleuchtung der Kennzeichen. Die Verpflichtung, das hintere Kennzeichen zu beleuchten, ergibt sich insbesondere aus den internationalen Abkommen von 1926 (Artikel 3 Abschnitt II) und von 1968 (Artikel 39 sowie Absatz 25 von Anhang 5). Für die vorderen Kennzeichen und für das Nationalitätszeichen kann nach dem internationalen Übereinkommen von 1968 eine Beleuchtung ohnehin nicht gefordert werden.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Änderungen in § 3 sind lediglich redaktioneller Art.

Bei den Fahrzeugen wird lediglich der Begriff "außerdeutsch" durch das Wort "ausländisch" ersetzt (vgl. allg. Teil der Begründung, Nr. 6).

Die Angabe "§ 35 StVZO" wird gestrichen, weil sich diese Vorschrift heute nicht mehr auf Gewichte oder Abmessungen bezieht.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Die Änderungen in § 4 Abs. 1 Satz 1 sind ebenfalls nur redaktioneller Art. Beim Begriff Fahrzeugführer wird das Attribut "außerdeutsch" gestrichen (vgl. allg. Teil Nr. 6 der Begründung).

Diese Streichung hat zur Folge, daß in Satz 1 Buchstabe a und b nunmehr auf die zuständige "ausländische" Stelle abzuheben ist, die die ausländische Fahrerlaubnis erteilt bzw. den ausländischen Führerschein oder Fahrausweis ausstellt.

Zu Nummer 5 (§ 6):

Mit der Streichung von § 6 wird die gesamte Regelung über das bisherige länglich-runde Zollkennzeichen aufgehoben.

Für die Fahrzeuge, die aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden sollen, ist nach § 7 Abs. 2 das neue Ausfuhrkennzeichen vorgesehen.

Zu Nummer 6 (§ 7):

§ 7 Abs. 1 sieht wie bislang vor, daß für Fahrzeuge, die nach der StVZO zugelassen sind, auf Antrag ein Internationaler Zulassungsschein nach dem Abkommen von 1926 ausgestellt werden kann. Als wesentlicher Anknüpfungspunkt wird in der neuen Regelung darauf abgestellt, daß dem betreffenden Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen nach § 23 StVZO zugeteilt ist. Damit ist es zugelassen und mit seinen erforderlichen Daten bei der betreffenden Zulassungsstelle registriert. Auf dieser (und nur auf dieser) Grundlage ist es vertretbar, den Internationalen Zulassungsschein auszustellen.

Gestrichen wird die bisherige Voraussetzung in § 7 Abs. 1, daß die Fahrzeuge Artikel 3 des Abkommens von 1926 erfüllen müssen. Der Inhalt der Bestimmungen von Artikel 3, der die technischen Mindeststandards für Fahrzeuge im internationalen Verkehr fordert, ist in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO (§ 30 ff.) enthalten, soweit er nicht ohnehin inzwischen überholt ist (z. B. die überholte Forderung nach Anbringung der Motornummer am Fahrzeug).

Der bisherige Buchstabe b in § 7 Abs. 1 (Ausstellung des Internationalen Zulassungsscheins für außerdeutsche Fahrzeuge mit länglich-rundem Zollkennzeichen) wird - weil überholt und entbehrlich - ersatzlos gestrichen.

Die Bestimmung im bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 2 über das Führen des Nationalitätszeichens "D" wird aufgehoben; die Nachfolgeregelung, die sich nicht nur auf Fahrzeuge mit einem Internationalen Zulassungsschein erstreckt, ist im neuen § 7 a enthalten.

Das Kernstück der vorliegenden Änderungsverordnung ist im neuen § 7 Abs. 2 verankert.

Gegenstand der Regelung sind Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die im Bundesgebiet keinen regelmäßigen Standort haben sollen und - deshalb - in absehbarer Zeit das Bundesgebiet verlassen werden. Damit erfolgt auch rechtlich eine Abgrenzung zum normalen Zulassungsverfahren nach § 23 StVZO, der darauf abstellt, daß das Fahrzeug im Bundesgebiet (d. h. im jeweiligen Zulassungsbezirk) seinen regelmäßigen Standort haben soll.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß das Fahrzeug "zum Verkehr nicht zugelassen" ist. Damit sollen - weil nicht erwünscht - Doppelzulassungen (z. B. nach § 23 StVZO und nach § 7 Abs. 2 VInt) verhindert werden. Ist das Fahrzeug also z. B. bereits nach § 23 StVZO zugelassen, muß diese Zulassung erst beendet werden, bevor die Zulassung nach § 7 Abs. 2 VInt vorgenommen werden kann.

Gemäß der bisherigen Regelung werden die StVZO-Vorschriften als Basis für anwendbar erklärt; in einzelnen Punkten werden sie wegen der Besonderheiten der Ausfuhrzulassung modifiziert ("nach Maßgabe").

Die Zulassung nach § 7 Abs. 2 VInt setzt voraus, daß für das Fahrzeug eine Betriebserlaubnis (nach § 20 oder § 21 StVZO) erteilt ist.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, daß insbesondere Neufahrzeuge, soweit sie von vornherein für den Export bestimmt sind, schon nach den technischen Vorschriften des Exportlandes gebaut werden. Es wäre nicht sinnvoll, bei diesen Fahrzeugen für die (ohnehin relativ kurze) Zeit, in der sie noch

im Bundesgebiet verkehren, die Erfüllung der technischen StVZO-Vorschriften zu verlangen. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis. Da die VInt nunmehr selbst diese Möglichkeit vorsieht, entfällt somit auch die formale Erteilung entsprechender Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde. Dies bedeutet eine nicht unwesentliche verwaltungsmäßige Erleichterung. Der Nachweis, daß das Fahrzeug die technischen Vorschriften eines bestimmten Exportlandes erfüllt, kann vom Hersteller des Fahrzeugs erbracht werden. Dieser muß als Produzent ohnehin eine genaue Kenntnis der betreffenden Vorschriften besitzen. Ist er als Inhaber irgendeiner Allgemeinen Betriebserlaubnis (§ 20 StVZO) dem Kraftfahrt-Bundesamt bekannt, kann auch von seiner Zuverlässigkeit ausgegangen werden.

Wird der Nachweis, daß die Vorschriften des Exportlandes erfüllt sind, nicht vom Fahrzeughersteller erbracht, ist das für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO erforderliche Gutachten hierüber vom amtlich anerkannten Sachverständigen zu erstellen.

Bei auszuführenden Gebrauchtfahrzeugen ist wie folgt zu verfahren:

Liegt keine Betriebserlaubnis mehr vor, ist sie nach § 21 StVZO neu zu erteilen.

Besteht die Betriebserlaubnis noch, kommt es wegen des Nachweises der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs darauf an, wann die Frist für die nächste Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO abläuft. Ist diese Frist bereits abgelaufen oder wird sie innerhalb der vorgesehenen Gültigkeitsdauer der internationalen Zulassung ablaufen, ist ein sog. vereinfachtes technisches Gutachten (im Umfang nach § 29 StVZO) erforderlich. Während der Gültigkeit der internationalen Zulassung können auch Maßnahmen nach § 17 StVZO ergriffen werden.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist Bedingung für die Zulassung, daß der Antragsteller bzw. Halter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Auch dies entspricht bisheriger jahrelanger Praxis. Da die nach § 7 Abs. 2 zuzulassenden Fahrzeuge im Bundesgebiet "keinen regelmäßigen Standort" haben, fallen sie nicht unter das (Inländer-) Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), sondern unterliegen dem sogenannten Ausländerpflichtversicherungsgesetz vom 24. Juli 1956 (BGBl. I S. 667). § 1 dieses Gesetzes selbst schreibt die Haftpflichtversicherung zwingend vor. Durch § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VInt wird sie lediglich zur Bedingung für die Zulassung gemacht. Die Form des Nachweises ist durch Verlautbarung im Verkehrsblatt (VkB1. 1977 S. 295 und VkB1. 1983 S. 164) geregelt.

Durch § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird vorgeschrieben, daß die Dauer der Zulassung auf die Dauer des nachgewiesenen Versicherungsschutzes zu beschränken ist. Dies entspricht ebenfalls bisheriger Praxis.

Im Gegensatz zur normalen - zeitlich nicht befristeten - Zulassung nach § 23 StVZO ist die Zulassung nach § 7 Abs. 2 VInt zeitlich begrenzt. Die zeitliche Begrenzung ergibt sich ohnehin aus dem Internationalen Zulassungsschein nach dem Abkommen von 1926. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Abkommens ist der Schein ein Jahr seit seiner Ausstellung gültig.

Da der Halter nicht gezwungen werden soll, für die Dauer eines ganzen Jahres eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen (weil er z. B. das Fahrzeug mit dem Ausfuhrkennzeichen nur zwei Monate im Verkehr lassen will), wird in diesen Fällen - wie schon bislang praktiziert - die Dauer der Zulassung auf die Dauer des nachgewiesenen Versicherungs-

schutzes begrenzt. Diese (nur für das Bundesgebiet geltende) Begrenzung ist nötig, weil Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen der sonst üblichen Überwachung des Versicherungsschutzes nach § 29 a ff. StVZO durch die Zulassungsstelle nicht unterliegen und - sie werden ja das Bundesgebiet verlassen - auch nicht unterliegen sollen.

Auf dem neuen Ausfuhrkennzeichen werden nicht der Tag, sondern nur das Jahr und der Monat nachgewiesen, in dessen Verlauf die Zulassung endet. Der Halter wird also nicht gezwungen, bis zum letzten Tag des betreffenden Monats die Haftpflichtversicherung zu nehmen und nachzuweisen. Dies erscheint vertretbar im Hinblick auf die nach § 6 Abs. 2 des Ausländerpflichtversicherungsgesetzes vorgesehenen Nachhaftungsfristen. Die Nachhaftungsfrist beträgt 5 Monate (bei einer Gesamtlaufzeit des Versicherungsverhältnisses ab 10 Tagen) und 5 Wochen (bei einer Gesamtlaufzeit des Versicherungsverhältnisses von weniger als 10 Tagen).

Die von der Vint der Zulassungsstelle gewährte Möglichkeit, durch Befristung der Zulassung und durch Auflagen sicherzustellen, daß das Fahrzeug in angemessener Zeit das Bundesgebiet verläßt, wird namentlich für ältere Gebrauchtfahrzeuge in Betracht kommen.

Das neue Ausfuhrkennzeichen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Muster 1 wird - wie das normale Kennzeichen nach § 23 StVZO - von der Zulassungsstelle "nur" rechtlich zugeteilt (mit einer bestimmten Zahlen-Buchstaben-Kombination). Es ist dann Sache des Antragstellers bzw. Halters, dieses Kennzeichen bei einem Schilderhersteller in Auftrag zu geben und als Eigentum zu erwerben.

Das neue Kennzeichen ist dem amtlichen Kennzeichen nachgebildet, das für die übliche Zulassung nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verwendet wird. Wie dieses enthält es am Anfang das Unterscheidungszeichen für den betreffenden Verwaltungsbezirk (z. B. K = Köln, HH = Hamburg) und verweist damit auf die zuständige Zulassungsstelle. Die nachfolgende Erkennungsnummer ist allerdings anders aufgebaut als beim normalen Kennzeichen. Das wesentliche Charakteristikum des neuen Ausfuhrkennzeichens ist schließlich ein auf dem Schild aufgebrachter roter Streifen, auf dem der Ablauf der Zulassung nach Jahres- und Monatszahl angegeben wird. Mit Hilfe dieses auch nach außen hin deutlich dokumentierten Verfalldatums soll die straßenverkehrsrechtliche Überwachung dieser Fahrzeuge verbessert und die mißbräuchliche Verwendung dieses Kennzeichens, die in der Vergangenheit wiederholt zu beklagen war, eingedämmt werden. Die Vorschrift, wonach namentlich die Zahlen von Monat und Jahr geprägt sein müssen, soll nachträgliche Manipulationen am Ausfuhrmerkzeichen erschweren helfen.

Das neue Ausfuhrkennzeichen entspricht damit auch einer Empfehlung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa - ECE (Dokumente TRANS 197; TRANS SC1/114, Anlage 5) vom 20. September 1957.

Nach dem internationalen Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (Anhang 5) darf an der Vorderseite des Kraftfahrzeugs kein rotes Licht (auch nicht retroreflektierend) abgestrahlt werden. Deshalb darf der rote Untergrund des Ausfuhrmerkzeichens nicht retroreflektierend ausgeführt sein.

Unter Berücksichtigung der Gültigkeitsdauer der Zulassung von maximal einem Jahr und einer Auslaufzeit von weiteren 6 Monaten sollte das gleiche Kennzeichen frühestens 18 Monate seit der vorhergehenden Zuteilung wieder neu zugeteilt werden.

Die Vorschrift über die Abstempelung des Kennzeichens nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 lehnt sich an die für das normale Kennzeichen entsprechende Vorschrift des § 23 Abs. 4 StVZO an.

Die für das Ausfuhrkennzeichen zu verwendenden Stempelplaketten sind jedoch mit einem roten Untergrund als solche besonders gekennzeichnet. Damit soll der Mißbrauch dieser Plaketten für die normalen Kennzeichen verhindert werden.

Eine Entstempelung dieser Kennzeichen - ebenso wie eine vorübergehende Stilllegung oder eine endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs - kommen in der Regel nicht in Betracht, weil die Zulassung unmittelbar kraft Gesetzes (nach Ablauf der festgelegten Zulassungsdauer) endet.

Allerdings bleibt es dem Halter unbenommen, die Beendigung der Zulassung vor Ablauf der Zulassungsdauer zu beantragen. In diesem Fall hat die Zulassungsstelle das Ausfuhrkennzeichen zu entstempeln (entsprechende Anwendung des § 27 Abs. 5 StVZO). Eine vorzeitige Beendigung der Zulassung ist auch bei Maßnahmen nach § 17 StVZO denkbar.

Die Vorschrift bringt außerdem zum Ausdruck, daß Hauptzweck der Vorführung des Fahrzeugs zur Abstempelung darin besteht, daß das Fahrzeug von der Zulassungsstelle identifiziert wird. Dies ist besonders wichtig, weil nach den bisherigen Erfahrungen die Zulassung nach § 7 Abs. 2 VInt nicht selten dazu mißbraucht wurde, um gestohlene Fahrzeuge auf diese Weise in das Ausland zu verschieben.

Deshalb sollte die Zulassungsstelle von der in der Vorschrift eingeräumten Möglichkeit, auf die Vorführung zu verzichten, nur dann Gebrauch machen, wenn ein Mißbrauch der Ausfuhrzulassung ausgeschlossen ist. Um Mißbräuche zu verhindern, ist diese Befugnis ohnehin nur vorgesehen bei der Zulassung von Neufahrzeugen, wenn ein eigener Nachweis des Fahrzeugherstellers über die Vorschriftsmäßigkeit und die Identität des betreffenden Fahrzeugs der Zulassungsstelle vorgelegt wird. Dieser Nachweis, der vom Fahrzeugbrief zu unterscheiden ist, wird in den Fällen üblich und zu erbringen sein, in denen der Käufer das Neufahrzeug beim Hersteller erwirbt und dort (z. B. durch eine Außenstelle der betreffenden Zulassungsbehörde im Werk) gleich zuläßt.

Der im Internationalen Zulassungsschein (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6) vorzunehmende Eintrag über die Dauer der Zulassung ergibt sich aus der nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 vorgesehenen zeitlichen Begrenzung der Zulassung. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 muß der Fahrzeugbrief vorgelegt werden. Insbesondere gilt dies für Fahrzeuge, bei denen noch eine Zulassung nach § 23 StVZO besteht, die beendet werden muß.

Mit der Zulassung nach § 7 Abs. 2 VInt ist der Brief - falls noch nicht geschehen - unbrauchbar zu machen. Er sollte einbehalten werden. Falls der Halter es wünscht, kann jedoch der Brief mit einem Vermerk über die Ausfuhrzulassung versehen und dem Halter ausgehändigt werden.

Mit der Vorlage des Briefs wird der - auch hier erforderliche - Nachweis über die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug (vgl. § 23 Abs. 1 StVZO) erbracht, es sei denn, der Nachweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ist vorhanden.

Wird der Verlust des Briefs behauptet, kommt eine eidesstattliche Versicherung nach § 5 StVG in Betracht.

Wird ein Brief nicht vorgelegt und werden Zweifel an der Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug auf andere Weise nicht ausgeräumt, sind zu verlangen:

- ein Nachweis, daß das Fahrzeug nicht als gestohlen gemeldet ist (Bescheinigung durch das Kraftfahrt-Bundesamt),
- zusätzlich (falls dies zweckmäßig erscheint) ein Nachweis, daß kein Brief ausgestellt wurde (entweder durch Bescheinigung des zuständigen Inhabers der Allgemeinen Betriebserlaubnis oder durch Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes); der Nachweis des Inhabers der Allgemeinen Betriebserlaubnis sollte nicht älter als drei Monate sein.

In § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 werden die Vorschriften der StVZO aufgeführt, die von vornherein nicht (auch nicht in modifizierter Form) zur Anwendung gelangen.

§ 26 StVZO braucht nicht erwähnt zu werden, weil diese Vorschrift ohnehin bereits durch § 21 Abs. 3 der Fahrzeugregisterverordnung (FRV) außer Kraft gesetzt ist. Es gelten für die Erfassung der Daten im örtlichen Fahrzeugregister § 3 Abs. 4 FRV und im Zentralen Fahrzeugregister § 4 Abs. 3 FRV.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Vorschriften von Satz 1 entsprechend auf auszuführende Anhänger angewendet.

Zu Nummer 7 (§ 7 a):

Die Vorschrift über die Führung des Nationalitätszeichens "D" war früher in § 7 Abs. 1 Satz 2 VInt enthalten. Die damalige Regelung setzte voraus, daß für das Fahrzeug ein Internationaler Zulassungsschein ausgestellt war. Dies ist aber durch die Entwicklung seit Schaffung der Vorschrift im Jahre 1934 längst überholt. Der Internationale Zulassungsschein ist in den meisten Fällen, in denen Fahrten in das Ausland unternommen werden, nicht mehr notwendig. Deshalb und wegen der allgemeinen Bedeutung des Nationalitätszeichens wird die Vorschrift hierüber aus § 7 VInt herausgenommen und als eigene selbständige Bestimmung in einem neuen § 7 a eingestellt.

Im Geltungsbereich der VInt (also im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) besteht keine Verpflichtung, das Nationalitätszeichen "D" zu führen. Dies ergibt sich auch aus § 60 Abs. 6 StVZO. Ist das "D" jedoch am Fahrzeug angebracht, muß es den Bestimmungen des Übereinkommens von 1968 entsprechen.

Zu Nummer 8 (§ 8):

Im Zuge der redaktionellen Bereinigung (Ersetzung der Begriffe außerdeutsche und deutsche Kraftfahrzeugführer) wurde eine Neufassung der gesamten Vorschrift vorgenommen. Die bisherige Festlegung eines bestimmten Musters für den Antrag auf einen Internationalen Führerschein erscheint entbehrlich. Das bisher hierfür vorgesehene Muster 5 kann deshalb aufgehoben werden. Im übrigen enthält § 8 gegenüber der früheren Fassung keine sachliche Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 10):

Die Neufassung hat lediglich klarstellende und redaktionelle Bedeutung. Der im bisherigen § 10 enthaltene Begriff der mitzuführenden und auszuhändigenden "erforderlichen Ausweispapiere" wird konkretisiert unter Bezugnahme auf die betreffenden Vorschriften über die Zulassungsscheine, Führerscheine und deren Übersetzungen. Damit wird auch eine ausreichende Grundlage für die entsprechende Bußgeldbewehrung in § 14 geschaffen. Die Formulierung "zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen" wird an die einschlägigen Bestimmungen über den Fahrzeugschein (§ 24 StVZO) und den Führerschein (§ 4 Abs. 2 StVZO) angepaßt.

Die Verpflichtung zur Mitführung und Aushändigung des Zulassungsscheins erstreckt sich nicht nur auf Kraftfahrzeuge, sondern auch auf Kraftfahrzeuganhänger.

Zu Nummer 10 (§ 11):

In § 11 werden nicht mehr zeitgemäße Begriffe an die geltende Rechtslage angepaßt.

Der alte Hinweis auf § 3 StVZO wird durch den Hinweis auf § 15b StVZO ersetzt. Die Vorschrift des § 3 StVZO ist, soweit es um das fahrerlaubnispflichtige Führen von Kraftfahrzeugen geht, durch § 15b StVZO abgelöst (vgl. auch Bundesverwaltungsgericht vom 12.10.1982 in NJW 1983 S. 1279).

Zu Nummer 11 (§ 12):

Absatz 1 wird - weil entbehrlich - aufgehoben.

Absatz 2 wird um den Begriff "Kraftfahrzeuganhänger" ergänzt.

Die im bisherigen Absatz 3 enthaltene Zuständigkeitsregelung für die Erteilung von internationalen Zulassungs- und Führerscheinen wird ebenfalls aufgehoben. Eine neue allgemeine Zuständigkeitsregelung befindet sich in dem neu gefaßten § 13.

Zu Nummer 12 (§ 13):

Wegen der ohnehin bestehenden engen Verklammerung mit der StVZO verweist der neu gefaßte § 13 hinsichtlich Zuständigkeit und Erteilung von Ausnahmen auf die einschlägigen Vorschriften der StVZO (§§ 68, 70 und 71), soweit nicht die VInt im einzelnen besondere Regelungen trifft.

Zu Nummer 13 (§ 14):

Die Vorschrift enthält die notwendigen Anpassungen der bestehenden Bußgeldvorschriften an die Änderungen der jeweiligen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen.

Bei dieser Gelegenheit wird § 14 insgesamt neu gefaßt, wobei die bisherige Unterteilung des Paragraphen nach Buchstaben durch die - allgemein übliche und vorgeschriebene - Gliederung nach Nummern ersetzt wird.

Außerdem wird der bisherige Buchstabe b, der das Nichtbesitzen der nach § 4 erforderlichen deutschen Übersetzung des ausländischen Führerscheins als Ordnungswidrigkeit vorsah, aufgehoben. Die in der Begründung zur seinerzeitigen Einführung dieses Bußgeldtatbestandes im Jahre 1985 vom Bundesrat geäußerte Befürchtung, man könne - wegen rechtlicher Unklarheit - die Auffassung vertreten, das Fehlen der in bestimmten Fällen vorgeschriebenen deutschen Übersetzung eines ausländischen Führerscheins berühre die Fahrberechtigung bzw. das Fahrerlaubnisrecht selbst (vgl. Verkehrsblatt 1986 S. 127), trifft nicht zu. Deshalb ist auch eine Klarstellung durch Schaffung eines Bußgeldtatbestandes für den Nichtbesitz der deutschen Übersetzung entbehrlich.

Die deutsche Übersetzung eines ausländischen Führerscheins kann nämlich kein Recht oder kein Teil eines Rechts (einer Fahrerlaubnis) sein, sondern stellt lediglich die Dokumentierung dieses Rechtes dar, und zwar nicht in der Sprache des Ausstellungsstaates, sondern in der Form einer deutschen Übersetzung. Das ausländische Recht (die ausländische Fahrerlaubnis) wird hier in zweifacher Weise bescheinigt: durch den ausländischen Führerschein in der Sprache des Ausstellungsstaates und zusätzlich durch die Übersetzung dieses Führerscheins in die deutsche Sprache.

Deshalb kann weder das Nichtbesitzen noch das Nichtmitführen der Bescheinigung in Form der deutschen Übersetzung einen Verstoß gegen die Strafbestimmung des § 21 StVG darstellen. Es kommt lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 2 VInt in Betracht. Der alte Buchstabe b wird - weil entbehrlich - aufgehoben.

Zu Nummer 14 (Muster 1):

Hierzu wird auf die Begründung im allgemeinen Teil zu Nr. 1 und im besonderen Teil zu § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 verwiesen.

Zu Nummer 15 (Aufhebung der Anlage sowie der Muster 2, 3, 4 und 5):

Die bisherige Anlage enthält die Liste der Nationalitätszeichen. Sie ist durch die Entwicklung längst überholt. Eine Aufstellung über die jeweils geltenden Nationalitätszeichen wird schon seit langer Zeit durch den Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgemacht und fortgeschrieben. Die Anlage in der VInt kann daher aufgehoben werden.

Das bisherige Muster 2 (Bescheinigung über die Aushändigung eines länglich-runden Kennzeichens) wird wegen der Aufhebung dieses Kennzeichens gegenstandslos und ist deshalb zu streichen.

Das bisherige Muster 3 über das Nationalitätszeichen "D" fußte auf dem Abkommen von 1926. Die neue internationale Rechtsgrundlage hierfür ist das Übereinkommen von 1968, auf das in dem neuen § 7 a verwiesen wird. Deshalb kann das Muster 3 aufgehoben werden.

Das bisherige Muster 4 (Antrag auf Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins) ist ebenfalls entbehrlich. Eine bundeseinheitlich verbindliche Vorschrift über das Muster dieses Antrags ist nicht erforderlich. Deshalb wird Muster 4 aufgehoben.

Die gleichen Gründe gelten für das bisherige Muster 5 (Antrag auf Erteilung eines Internationalen Führerscheins). Es wird als entbehrlich aufgehoben.

Zu Artikel 2:

Wegen der zahlreichen Änderungen durch die vorliegende Verordnung erscheint eine Neubekanntmachung zweckmäßig.

Zu Artikel 3:

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Die vor diesem Zeitpunkt ausgegebenen alten länglich-runden Kennzeichen bleiben solange gültig, wie die betreffende Zulassung für das Fahrzeug dies vorsieht.

04.11.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über internationalen
Kraftfahrzeugverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 594. Sitzung am 4. November 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 1 Satz 1
die Worte
"und Kraftfahrzeuganhänger"
zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung ist mißverständlich und überflüssig. Wo an Kraftfahrzeuganhängern das heimische Kennzeichen geführt werden muß, regelt § 2 Abs. 1 Satz 3.

2. Artikel 1 Nr. 6 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 6
ist in § 7 Abs. 2 Nr. 2
die Angabe ", zuletzt geändert durch Gesetz vom
18. März 1975 (BGBl. I S. 705),"
durch die Worte "in der jeweils geltenden Fassung"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß eine dynamische Verweisung auf das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger gemeint ist.

3. Artikel 1 Nr. 6 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 zweiter Satz)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 7 Abs. 2 Nr. 6 der zweite Satz
wie folgt zu fassen:

"Auf der Vorderseite des Zulassungsscheins ist ein Vermerk
über den Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung im
Geltungsbereich dieser Verordnung anzubringen."

Begründung:

Es ist nicht erforderlich, den Wortlaut des Vermerks verbindlich in der Verordnung festzulegen.

4. Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a und c (§ 11 Abs. 1 und 3)

In Artikel 1 Nr. 10 sind die Buchstaben a und c wie folgt zu fassen:

- 'a) In Absatz 1 werden die Worte
"außerdeutsches Kraftfahrzeug"
durch die Worte
"ausländisches Fahrzeug"
und die Worte
"Betrieb des Kraftfahrzeugs"
durch die Worte
"Betrieb des Fahrzeugs"
ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte
"In Deutschland"
durch die Worte
"Im Geltungsbereich dieser Verordnung"
und die Worte
"Betrieb eines Kraftfahrzeugs"
durch die Worte
"Betrieb eines Fahrzeugs"
ersetzt.'

Begründung:

Im Rahmen der Vorschrift über die Betriebsuntersagung ist der bisherige Begriff "Kraftfahrzeug" zu eng, weil er nicht die Anhänger erfaßt. Um die Einbeziehung der Anhänger sicherzustellen, wird der Begriff "Kraftfahrzeug" durch "Fahrzeug" ersetzt.

5. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist § 11 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Erweist sich ein Kraftfahrzeugführer mit einer ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (§ 4) als ungeeignet, ist ihm das Recht abzuerkennen, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Geltungsbereich dieser Verordnung Gebrauch zu machen; erweist er sich noch als bedingt geeignet, kann dieses Recht, soweit notwendig, eingeschränkt oder es können die erforderlichen Auflagen angeordnet werden; der Betroffene hat der Auflage nachzukommen. Im übrigen gelten § 3 und § 15b Abs. 1, 1a und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend. Die Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, ist auf dem ausländischen Fahrausweis, bei Internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks, zu vermerken und der ausstellenden Stelle des Auslands und dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen."

Folgeänderungen:

- Die Bezeichnung der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Siebente Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften".

- In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 14 Nr. 2 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

- In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 14 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 3 einer vollziehbaren Auflage nicht nachkommt oder".

- Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 1988 (BGBl. I S. 788), wird wie folgt geändert:

In § 68 Abs. 2a wird nach der Angabe "§ 3"
die Angabe "und § 15b"
eingefügt.'

Begründung:

§ 15b Abs. 1, 1a und 2 StVZO sind nicht direkt, sondern nur entsprechend anwendbar. Gegenstand dieser Vorschriften sind die Entziehung, Beschränkung und sonstige Behandlung von inländischen Fahrerlaubnissen. Für die Untersagung und Beschränkung einer Fahrberechtigung aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis können die genannten Vorschriften des § 15b StVZO daher nur entsprechend angewendet werden; das gleiche gilt für die Anordnung von Auflagen und deren Befolgung. Entsprechendes gilt für die Bezugnahme auf § 3 StVZO (Führen von Fahrzeugen, für die eine besondere behördliche Fahrerlaubnis entbehrlich ist und die bloße Erlaubnis kraft Gesetzes ausreicht).

Außerdem ist die überkommene Formulierung in § 11 Abs. 2 Satz 1 IntKfzVO (es sind "Bedingungen aufzuerlegen") an die heute üblichen Rechtsbegriffe anzupassen und durch Bezugnahme auf die Regelung in § 15b Abs. 1a StVZO zu ersetzen.

Schließlich wird durch Verweisung sichergestellt, daß der Eignungsbegriff (§ 15b Abs. 1 StVZO) auch auf ausländische Fahrerlaubnisinhaber angewendet wird und die Regelungen über die Beibringung von Gutachten (§ 15b Abs. 2 StVZO) auch im Rahmen von § 11 Abs. 2 IntKfzVO gelten.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 IntKfzVO ist an die geänderte Terminologie von Satz 1 anzupassen.

Für die neu eingeführte Verpflichtung, Auflagen nachzukommen, ist entsprechend der Regelung in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 69a Abs. 1 Nr. 9a) eine Bußgeldbewehrung einzuführen.

Als Folge der Neufassung des § 11 Abs. 2 IntKfzVO ist zudem die Zuständigkeitsvorschrift des § 68 Abs. 2a StVZO anzupassen.

6. Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 14 Nr. 1
das Wort "heimische"
zu streichen.

Begründung:

Notwendige Korrektur, um die Bußgeldbewehrung der in § 2 Abs. 1 Satz 3 normierten Verpflichtung sicherzustellen, daß an einem ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeuges zu führen ist.

7. Artikel 4 Satz 1

Artikel 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft."

Begründung:

Im Haushaltsbegleitgesetz 1989 (BR-Drucksache 360/88) ist in Artikel 1 Nr. 1b eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes dahingehend vorgesehen, daß die Steuerbefreiung für Ausfuhrfahrzeuge entfällt, wenn die Fahrzeuge nicht innerhalb von drei Monaten ausgeführt werden. Diese Gesetzesänderung soll am 1. Januar 1989 in Kraft treten. Es empfiehlt sich daher, die Ausgabe der neuen Ausfuhrkennzeichen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.